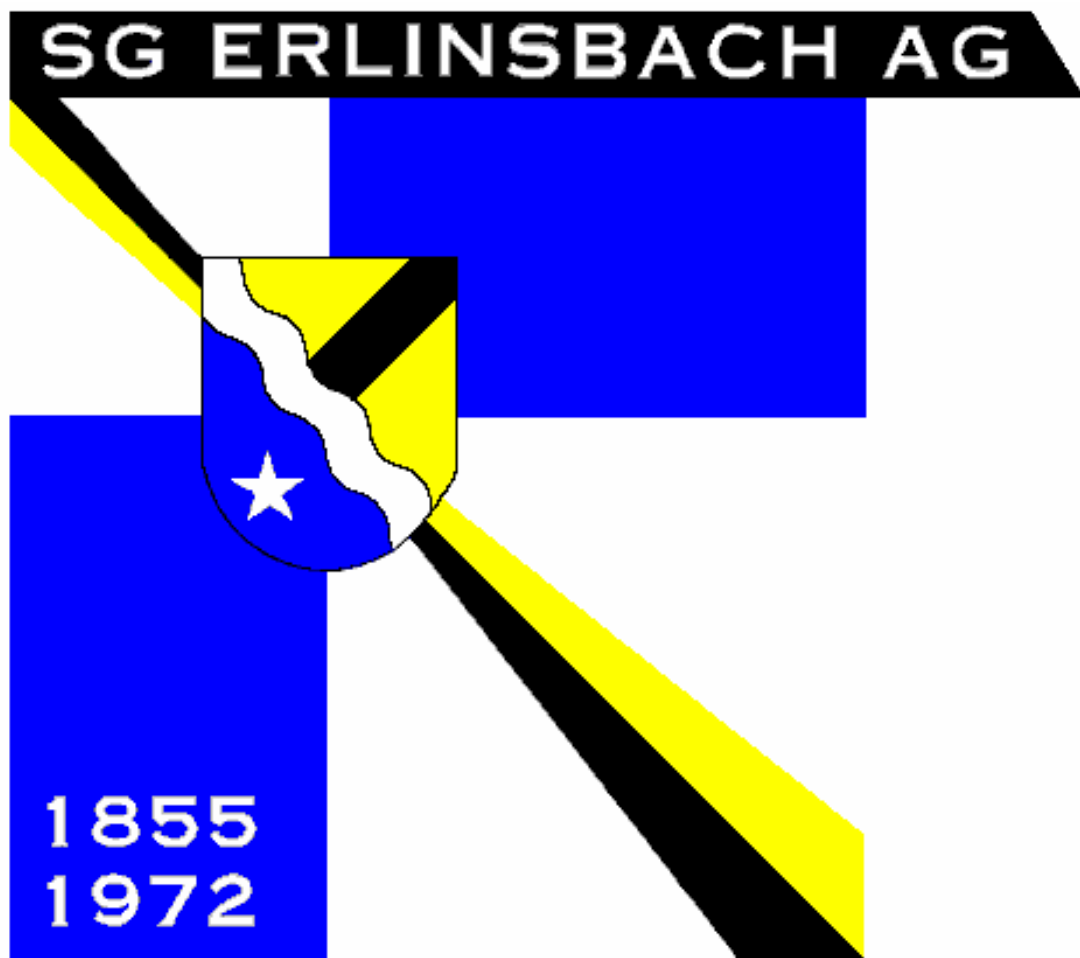


# Statuten



## **I. Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Die Schützengesellschaft Erlinsbach AG, gegründet im Jahre 1855 mit Sitz in Erlinsbach AG, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Nachwuchsausbildung sowie die Pflege guter Kameradschaft. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Kirchbergverband, dem Bezirksschützenverband Aarau, der Aargauischen Kantonalen Schützengesellschaft und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schiessvereine (USS).

## **II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag**

- Art. 2 Der Verein besteht aus Junioren, Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Mitglieder, welche im laufenden Jahr 20 Jahre alt werden und jüngere, werden in der Mitgliederkategorie Junioren geführt. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärverwaltung vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Im Rekursfall entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, können dem zuständigen Mitglied der Schiesskommission gemeldet werden.
- Art. 6 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.
- Art. 7 Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand jederzeit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

- Art. 8 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes mittels Ausschlussverfahren durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 9 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
- Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.
- Art. 11 Junioren haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 12 Personen, die sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

### **III. Organisation**

- Art. 13 Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Rechnungsrevisoren
- Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Appell
  - Wahl der Stimmentzähler und des Tagespräsidenten
  - Mutationen
  - Abnahme des Protokolls
  - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - Festsetzung des Jahresbeitrages und des Munitionspreises
  - Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
  - Genehmigung des Jahresprogramms
  - Festsetzung der Beiträge an Auswärtsschiessen
  - Festsetzung des Modus der Jahresmeisterschaft
  - Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren und des Fähnrichs
  - Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
  - Abänderung und Ergänzung der Statuten
  - Fusion des Vereins

Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- Art. 15 Der Vorstand, der Präsident und der Fähnrich werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- Art. 16 Zwei Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, wobei alle zwei Jahre ein Mitglied ersetzt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist erst nach einem vierjährigen Unterbruch statthaft.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

- Art. 17 Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schiess-Sekretär, Schützenmeister, Anlagewart, Jungschützenleiter, Munitions- und Materialverwalter und evtl. weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehr als ein Amt ausüben.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Für besondere Aufgaben kann er Kommissionen bilden und für diese auch weitere Vereinsmitglieder beiziehen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Einsetzung und Überwachung von Kommissionen
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Vermögensverwaltung, Aufstellung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über Ausgaben bis zu der von der Generalversammlung festgelegten Kompetenzsumme

- Art. 18 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstellt zu Handen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift, für den Schiessbetrieb auch mit dem Schützenmeister.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Er übt ein weiteres Vorstandsamt aus.

- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab. Im Finanzverkehr führt er Einzelunterschrift.
- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
- Der Schiess-Sekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Im weiteren ist er verantwortlich für Betrieb und Unterhalt der Schiessanlage.
- Der Anlagewart ist verantwortlich für Betrieb und Unterhalt der elektronischen Trefferanzeige und des Zeigerstandes.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Munitions- und Materialverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Im weiteren besorgt er die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

- Art. 19 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.
- Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 21 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **V. Finanzielles**

- Art. 22 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.
- Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

## **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

- Art. 24 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 26 Die Auflösung des Vereins bedarf einer ausserordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von zwei Fünftel der Mitglieder.

Die Vereinsmitglieder sind zu einer solchen Generalversammlung persönlich und schriftlich einzuladen.

Zur Beschlussfassung über eine Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung ist das Vereinseigentum der Gemeinde Erlinsbach AG auf die Dauer von 10 Jahren zur Aufbewahrung zu übergeben. Sofern sich in diesem Zeitraum ein neuer Schiessverein mit ähnlichem Zweck gemäss Art. 1 bildet, ist ihm alles Vereinseigentum zur Verfügung zu stellen. Entsteht in dieser Frist kein neuer Verein, geht das ganze Vermögen zur freien Verfügung an die Gemeinde über.

Art. 27 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Aargauische Kantonschützengesellschaft und die kantonale Militärverwaltung in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 3. Oktober 1957 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Erlinsbach, 19. März 1999

Ergänzungen vom 09.03.01 und 16.03.07

Der Präsident:

Der Aktuar:

Schützengesellschaft Erlinsbach AG:

HP. Maurer

F. Roth

Dietikon/Holziken, 26. März 1999

Der Präsident:

Der Aktuar:

Aargauische Kantonschützengesellschaft:

E. Hostettler

F. Kyburz

Aarau, 6. April 1999

Der Chef:

Militärverwaltung des Kantons Aargau

Oberst M. Widmer